

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

- per E-Mail: [referat37@mik.nrw.de](mailto:referat37@mik.nrw.de) -

12.07.2016

Bearbeitet von:

Harald Lwowski  
Städtetag NRW  
Tel.: 0221 3771-129  
Fax: 0221 3771-509  
E-Mail: [harald.lwowski@staedtetag.de](mailto:harald.lwowski@staedtetag.de)  
Az.: 62.05.16 D

Dr. Andrea Garrelmann  
Landkreistag NRW  
Tel.: 0211 300491-320/-321  
Fax: 0211/300491-5230  
E-Mail: [andrea.garrelmann@lkt-nrw.de](mailto:andrea.garrelmann@lkt-nrw.de)  
Az.: 62.00.01

Johannes Osing  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Tel.: 0211 4587-244  
Fax: 0211 4587-291  
E-Mail: [johannes.osing@kommunen-in-nrw.de](mailto:johannes.osing@kommunen-in-nrw.de)  
Az.: 22.1.3-001/001

## **Verordnung zur Umsetzung der Open Data Prinzipien für Geobasisdaten sowie Änderungserlass zur Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten**

- Verbändeanhörung -

Ihr Schreiben vom 28.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. a. Entwürfen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Mai 2014 mit der *Open.NRW-Strategie* ein offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln mit mehr Transparenz durch die Bereitstellung von Daten, mehr Bürgerbeteiligung und einer besseren Zusammenarbeit beschlossen. Ca. 80 – 90 % aller Daten weisen einen Raumbezug auf und sind ohne Geobasisdaten nicht sinnvoll nutzbar. Insofern sind die Geobasisdaten wesentliche Grundlage für die Umsetzung der *Open.NRW-Strategie*. Die meisten Geodaten (Geobasisdaten und Geofachdaten) liegen dabei in kommunaler Verantwortung.

Wir befürworten den vorliegenden Entwurf insgesamt, da die kommunalen Spitzenverbände das Thema „Open Data“ als strategisch bedeutsam erkannt haben und unterstützen.

Zugleich weisen wir darauf hin, dass einige Städte und Kreise teils erhebliche Gebühreneinnahmeverluste zu erwarten haben. Das in den Fachausschüssen der kommunalen Spit-

zenverbände geforderte Ziel einer Änderung der VermWertGebO, wonach den Kommunen durch die kostenfreie Bereitstellung von Geodaten kein finanzieller Nachteil entstehen sollte, wird somit nicht in jedem Fall erreicht. Zwar bergen Hochrechnungen auf Grund der nur vage zu prognostizierenden Einnahmen durch die Bereitstellung von Geodaten eine gewisse Unschärfe, jedoch stellen diese insbesondere für Kommunen, die sich in einer angespannten Haushaltslage befinden und einer strengen Haushaltskontrolle unterliegen, zweifellos ein Problem dar. Dies besteht insbesondere in den Kommunen, in denen die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters gebührenpflichtig an rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, kreisangehörige Städte und Gemeinden oder deren Eigenbetriebe abgegeben werden und die diese Kosten wiederum auf verwaltungsexterne Gebührenschuldner umlegen.

Bei einer breiteren Betrachtung der Effekte einer Open Data Politik für die amtlichen Geobasisdaten, sind jedoch auch die folgenden wirtschaftlichen Vorteile zu erwarten:

- Vermeidung von Investitionen für E-Commerce-Dienste, die sich insbesondere durch die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie ergeben würden;
- Erleichterung kommunaler Projekte, bei denen die Geobasisdaten der Landesvermessung benötigt werden;
- betriebliche Rationalisierung durch vermehrte Nutzung von online-Diensten.

Im Zusammenwirken dieser Vorteile erkennen wir ein hinreichendes Potenzial, das den Gebühreneinnahmerückgang mittelfristig ausgleichen wird. Auch andere denkbare Modelle, wie die stufenweise Einführung der Open Data Prinzipien für die Geobasisdaten, wurden aus diesem Grund in den Beratungen verworfen und werden nicht vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang erwarten wir vom Land, das Geodatenzentrum als zentrales Angebot zur Bereitstellung der Geobasisdaten mit einer leistungsfähigen, operativen Plattform zu versehen und diese offensiv zu bewerben, um einen ggf. aufkommenden lokalen Handlungsdruck örtlicher Open Data Communities auf die Katasterbehörden aufzufangen.

Weiterhin bitten wir um Berücksichtigung folgender Verbesserungsvorschläge zu dem vorgelegten Entwurf der Artikelverordnung:

## 1. Berücksichtigung der relevanten Tarifabschlüsse

Die inhaltlichen und finanziellen Beratungen zum Änderungsentwurf waren auf eine Einführung im Jahr 2016 abgestimmt. Auf Grund der längeren und intensiven Beratungszeit und einer geplanten Umsetzung zum 01.01.2017 weisen wir darauf hin, dass die aktuellen Tarifabschlüsse für den Zeitraum seit der letzten Überarbeitung der VermWertGebO (Anfang des Jahres 2011) bis Anfang 2017 eine Steigerung der Personalkosten von rund 18 % mit sich bringen werden. Daher bitten wir um folgende Änderungen:

- Erhöhung der **Tarifstelle 5.1 b)**, *Fortführung des Liegenschaftskatasters - Bildung von Flurstücken mit einer Fläche über 10 qm*, **Artikel 1, Ziffer 4 g) bb) bbb) VermWertGebO-E**, auf 320 € (anstatt auf 310 €). Diese insgesamt 18%ige Steigerung entspricht den Gehaltszuwächsen und ist somit plausibel.
- Entsprechend wären auch die **Tarifstelle 5.1, Satz 3 a)**, *Bildung von Flurstücken mit einer Fläche bis zu 10 qm*, **Artikel 1, Ziffer 4 g) bb) aaa) VermWertGebO-E**, auf 160 € (anstatt 155 €) und der Wert der **Tarifstelle 5.2 a)**, *Sonstige Fortführun-*

gen, **Artikel 1, Ziffer 4 h) VermWertGebO-E**, auch auf 320 € (anstatt auf 310 €) zu erhöhen.

## 2. **Gendergerechte Bezeichnung von Nutzerinnen und Nutzern**

§ 2 Abs. 2 VermWertGebO, **Artikel 1, Ziffer 1 a) VermWertGebO-E**, und Tarifstelle 2.1, **Artikel 1, Ziffer 4 f) VermWertGebO-E**,

Wir schlagen vor, in den genannten Vorschriften auf die ausdrückliche Benennung „der Nutzerin und des Nutzers“ bzw. „von Nutzerinnen und Nutzern“ gänzlich zu verzichten, da diese textliche Erweiterung weder inhaltliche noch gebührenrechtliche Relevanz hat.

## 3. **Abrechnung der nutzerverursachten Zusatzaufwendungen**

§§ 3 und 5 VermWertGebO

Der mit der Umsetzung der Open Data Prinzipien einhergehende Wegfall jeglicher Gebührenerhebung für digitale Geobasisdaten gefährdet die Einrichtung bzw. Beibehaltung von denjenigen serviceorientierten Geodatendiensten, die nutzerspezifische Zusatzkosten erfordern. Dies gilt z. B. dann, wenn aufgrund § 14 Abs. 1 DVOzVermKatG für die Bereitstellung von Eigentümerdaten zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen sind und hierdurch regelmäßige Zusatzaufwendungen einschließlich ggf. anfallender Auslagen entstehen. Es wird daher vorgeschlagen, die §§ 3 bzw. 5 der VermWertGebO in einem nächsten Schritt so zu überarbeiten, dass eine Abrechnung der nutzerverursachten Zusatzaufwendungen möglich ist.

## 4. **Grenzvermessungen**

Tarifstelle 5.1, Satz 4 Nummer 4, **Artikel 1, Ziffer 4 g ) cc) VermWertGebO-E**,

Die Regelung, nach der mit der Gebühr auch die Übernahme der im Zusammenhang ausgeführten Grenzvermessungen enthalten ist, bietet sowohl für die Vermessungsstelle als auch für die Katasterbehörde u.E. einen zu großen Ermessensspielraum. Zur Klarstellung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Mit der Gebühr ist auch die Übernahme der im örtlichen Zusammenhang mitausgeführten und zeitgleich eingereichten Grenzvermessungen enthalten.“*

## 5. **Tarifposition zum Abschluss von Rahmenverträgen**

Wir regen die Wiederaufnahme der **Tarifposition unter Artikel 1, Ziffer 4 a) bb) VermWertGebO-E** zum Abschluss von Rahmenverträgen (Ziffer 1.10.3) zumindest für die Abgabe von Flurkartenauszügen an. Diese Tarifposition hat sich in der Vergangenheit bei einigen Katasterbehörden bewährt, insbesondere für Großkunden wie beispielsweise Banken, Sparkassen oder Gutachter.

## 6. **Verantwortlichkeit bei Vervielfältigungen**

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 DVOzVermKatG NRW, **Artikel 2, Ziffer 2 VermWertGebO-E**,

Zur Verdeutlichung sollte sinngemäß folgende Formulierung verwendet werden:

*„Wer eine Vervielfältigung vornimmt und diese Dritten bereitstellt, haftet für mögliche Abweichungen vom Original.“*

Hierdurch würde auch die ansonsten offene Frage geklärt, wie die Übernahme der Verantwortung praktisch zu erklären bzw. zu dokumentieren wäre.-

## 7. **Klarstellung zu bundesweiten Verträgen**

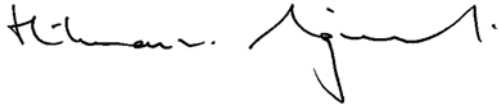
Ziffer 5.4 Abs. 2c GeoBasisBNErI NRW, **Ziffer 12 GeoBasisBNErI-E**,

Aufbauend auf die Begründung zur Neufassung von Lit. c wird vorgeschlagen, die Formulierung zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen:

*„Soweit aufgrund bundesweiter Verträge noch digitale Geobasisdaten ...“*

Wir möchten Sie bitten, unsere Anregungen im Rahmen der anstehenden Verordnungs-Novellierungen zu berücksichtigen.

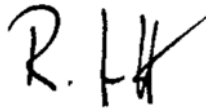
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Hilmar von Lojewski  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen